



Aktueller Begriff

Kernpunkte der Jobcenterreform

Ausgangssituation: Arbeitsgemeinschaften nicht verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Dezember 2007 (Aktenzeichen: 2 BvR 2433/04, 2 BvR 2434/04) entschieden, dass die Arbeitsgemeinschaften (**ARGEn**) dem Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung widersprechen. Die vom Gesetzgeber in § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vorgesehene Bildung von ARGEn als Gemeinschaftseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit und kommunaler Träger sei mit der Selbstverwaltungsgarantie des Art 28 Abs. 2 S. 1 und 2 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art 83 GG unvereinbar: die einheitliche Aufgabenwahrnehmung der beiden Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende würde die Kommunen in ihrem Recht auf eigenverantwortliche Aufgabenerledigung verletzen und gegen die Kompetenzordnung des GG verstoßen. Der zuständige Verwaltungsträger sei danach verpflichtet, seine Aufgaben grundsätzlich mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen. Die Beschwerdeführer waren Kreise und Landkreise. Sie wendeten sich gegen die Zuweisung der Zuständigkeit für einzelne Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne vollständigen Ausgleich der sich daraus ergebenden finanziellen Mehrbelastungen. Die Beschwerdeführer im Verfahren 2 BvR 2433/04 beanstandeten zudem die Verpflichtung, Arbeitsgemeinschaften mit der Bundesagentur für Arbeit zu bilden. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum **31. Dezember 2010** einen **verfassungsgemäßen Zustand** herzustellen.

Evaluation im Rahmen der Wirkungsforschung zur Experimentierklausel

Der Gesetzgeber hatte mit der Einführung des SGB II eine Experimentierklausel vorgesehen, durch die unterschiedliche Formen der Trägerschaft befristet erprobt werden sollten. Im Regelfall errichteten die Träger gemäß §44b SGB II ARGEn zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung. Darüber hinaus wurde kommunalen Trägern die Möglichkeit gegeben, die Aufgabenwahrnehmung auch in alleiniger Verantwortung als zugelassene kommunale Träger (zKT) – sog. Optionskommunen - durchzuführen. Die Bundesregierung hat den gesetzlich vorgeschriebenen Erfahrungsbericht zur Evaluation der Experimentierklausel nach § 6c SGB II im Dezember 2008 vorgelegt (BT-Drucksache 16/11488). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fasste die Ergebnisse kurz zusammen: „Bezieher von Arbeitslosengeld II, die von ARGEn betreut werden, schaffen eher den Absprung aus dem Leistungsbezug beziehungsweise nehmen eher eine bedarfsdeckende Beschäftigung auf. Dagegen haben zugelassene kommunale Träger ihre Stärken bei der

Nr. 76/10 (11. November 2010)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitsuchenden.“

Da sich die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in den ARGen und Optionskommunen grundsätzlich bewährt hat, hielt der Gesetzgeber an den Modellen fest und verabschiedete zwei Gesetze, die eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Agenturen für Arbeit und der Kommunen erlauben, die Zahl der zugelassenen kommunalen Träger erweitern und bestehenden zugelassenen Trägern eine unbefristete Aufgabenwahrnehmung ermöglichen.

Änderung des Grundgesetzes (neu: Art 91e GG)

Das am 27. Juli 2010 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (GG) hat die notwendige verfassungsrechtliche Grundlage entsprechend den Absprachen einer interfraktionellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe geschaffen. Nach dem neu eingefügten Art 91e GG wirken nun bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen (Absatz 1). Ferner kann der Bund zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben nach Absatz 1 allein wahrnimmt. Die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben trägt der Bund, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung von Gesetzen nach Absatz 1 vom Bund wahrzunehmen sind (Art 91e Absatz 2).

Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft (einige Regelungen sind bereits seit dem 11. August 2010 in Kraft). Die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II und die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II führen nun einheitlich die Bezeichnung „**Jobcenter**“ (neu: § 6d SGB II). Die bereits bestehenden kommunalen Träger erhalten die Möglichkeit, ihre Aufgaben unbefristet wahrzunehmen. Auf Antrag kann eine begrenzte Zahl weiterer kommunaler Träger vom BMAS durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zugelassen werden, wenn sie die unter § 6a SGB II genannten Bedingungen erfüllen. Ein/e Geschäftsführer/in – bestellt für fünf Jahre - führt hauptamtlich die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung (Einzelheiten regelt § 44d SGB II). Über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten entscheidet die Trägerversammlung (§ 44c SGB II), in der Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers je zur Hälfte vertreten sind. Für die Beschäftigten der neuen Einrichtungen gilt: Das Personal folgt der Aufgabe. Beamten und Arbeitnehmern der bisherigen Träger werden mit Wirkung zum 1. Januar 2011 Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung für die Dauer von fünf Jahren zugewiesen. Wenn bisher keine ARGE eingerichtet war, werden Beamten und Arbeitnehmern, die am 31. Dezember 2010 die Aufgaben in Agenturen für Arbeit und Kommunen durchgeführt haben, ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2011 für die Dauer von fünf Jahren Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung zugewiesen (§ 44g SGB II).

Quellen:

- Urteile Bundesverfassungsgericht (Aktenzeichen: 2°BvR 2433/04, 2 BvR 2434/04)
- BT-Drucksache 17/2188 vom 16. Juni 2010
- BR-Drucksache 349/19 (Beschluss) vom 9. Juli 2010
- BMAS, Evaluation der Experimentierklausel nach § 6c SGB II